

Anlage 2 zur Stellungnahme Anfrage SPD-Fraktion vom 24.08.2017

Auszug aus Stellungnahme des FB 5:

Rechtslage und Prüfung organisatorischer Möglichkeiten

Der Rechtsdienst bestätigte, dass Einzelbüros das probate Mittel für die Einhaltung des § 65 SGB VIII sind:

Die Mitarbeiter haben bei der Erfüllung dieser Aufgaben den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gemäß § 65 SGB VIII zu erfüllen. Im Gegensatz zu den allgemeinen Datenschutzbestimmungen des SGB ist der Normadressat des § 65 SGB VIII nicht der Sozialleistungsträger, sondern der einzelne Mitarbeiter. Mittelbar ist durch § 65 SGB VIII natürlich der Träger selbst verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter die Vorgaben dieser Norm auch einhalten können. Er muss die Rahmenbedingungen schaffen, dass die Mitarbeiter die Beratungsgespräche so führen können, dass es nicht zu einer Verletzung von Privatgeheimnissen gemäß § 203 StGB kommt.

Zwischenzeitlich liegt ebenfalls ein Gutachten des Landesdatenschutzbeauftragten NRW und ein Gutachten des Deutschen Institutes für Jugendhilfe und Familienrecht vor. Danach sind Einzelbüros das Mittel der Wahl den gesteigerten Sozialdatenschutz einzuhalten. Die verschärften Datenschutzvorschriften in der Jugendhilfe mit organisatorischen Mitteln einzuhalten, würde zu Störungen der Beratungsprozesse und hohen Leerlaufzeiten der Mitarbeiter/innen führen (siehe angehängte Darstellung). Der gesteigerte Sozialdatenschutz gilt für alle beratenden Bereiche der Jugendhilfe und wurde bis zur aktuellen Personalaufstockung in Sankt Augustin immer eingehalten. Der gesteigerte Sozialdatenschutz gilt auch für die Erziehungsberatungsstelle und ist dort ebenfalls nie hinterfragt worden.

Zur Notwendigkeit der Bereitstellung von Einzelbüros für die Fachkräfte aus folgenden Bereichen des Fachbereichs 5:

- Bezirkssozialdienst
- Beistandschaften
- Amtsvormundschaften
- Fachberatung Tagesbetreuung für Kinder
- Fachberatung Kindertagespflege

Ein großer Aufgabenbereich der oben aufgeführten Fachkräfte ist das Führen von Beratungsgesprächen mit Kinder, Jugendlichen, Eltern, Großeltern, Erziehern in Einrichtungen, Lehrern, Therapeuten zu sehr persönlichen Themen.

Der gesteigerte Sozialdatenschutz trägt der Tatsache Rechnung, dass unter fachlich- methodischen Gesichtspunkten Jugendhilfe nur effektiv erbracht werden, wenn seitens des Klienten eine vertrauensvolle personale Beziehung zu den einzelnen Mitarbeitern entwickelt werden kann. Dieser vertrauensvolle Kontakt kann nur entstehen, wenn Beratungsgespräche ohne Anwesenheit einer dritten unbeteiligten Person und auch ohne andere Störungen, wie z.B. Telefonate, Zimmerwechsel im Gespräch stattfinden.

Besonders ist zu beachten, dass bei den Beratungen höchst sensible Themen besprochen werden wie z.B. Kindesmisshandlung, Kindesmissbrauch, Gewalterfahrung im elterlichen Haushalt, Verwahrlosung durch Eltern, Gewalterfahrung durch Ehepartner im Beisein der Kinder, Eheprobleme, Suchtprobleme, aggressives Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu Hause, in der Einrichtung oder in der Schule, psychische Belastungen von Kindern, Jugendlichen und Eltern, Straftaten von Kindern und Jugendlichen, etc.

Die Beratung in diesen Gesprächen kann nur gelingen, wenn eine vertrauensvolle Atmosphäre geschaffen wird, in der der Klient bereit ist, sich zu öffnen und sich so auf den Beratungsprozess einzulassen.

Ein Teil der Beratungsgespräche, die von den o.g. Mitarbeitern geführt werden, ist geplant und entsprechend terminiert Hinzu kommen täglich spontanen und ungeplanten persönliche und auch telefonische Beratungsgespräche, die zum Beispiel aufgrund einer Kindeswohlgefährdung, einer akuten Krise oder auch häufig nach Wochenenden hinsichtlich durchgeführter Besuchskontakte nötig sind. Diese vielen Ge-

sprache entstehen auch, weil insbesondere aufgrund des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen ein täglicher Bereitschaftsdienst ab 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr bzw. montags 18.00 Uhr oder freitags 12.00 Uhr aufrechterhalten wird.

Aus diesen Gründen müssen die Mitarbeiter immer die Möglichkeit haben, auch kurzfristig, ohne vorherige Terminabsprache mit einem Bürokollegen, Gespräche durchzuführen.

Für diese Gespräche könnte sich der zuständige Mitarbeiter jeweils ein freies Büro suchen. Dies kann gelingen, wenn z.B. ein Mitarbeiter eines Büros in Urlaub und der andere gerade im Außendienst ist. Wenn der Mitarbeiter aber dann aus dem Außendienst früher zurück kommt (was häufig vorkommt) z.B. weil er den Klienten nicht angetroffen hat, das Gespräch früher beendet ist etc., muss das Büro wieder freigegeben werden und es wird erneut gesucht. Alternativ wartet der aus dem Außendienst zurückgekehrte Mitarbeiter, bis er wieder in seinem Büro weiterarbeiten kann. Auch bei jedem telefonischen Beratungsgespräch muss sich der Mitarbeiter ein freies Büro suchen. Das hieße dann, er sagt dem Anrufer, er ruft zurück, wenn er ein freies Büro gefunden hat.

Das Suchen von freien Büros zur Führung von Beratungsgesprächen bzw. das Warten auf ein freiwerdendes Büro würde sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, die den Mitarbeitern nicht zur Verfügung steht.

Gespräche, die in einem vertrauten Rahmen begonnen worden sind, müssten unterbrochen und wieder neu aufgenommen werden, was dem Aufbau einer vertrauensvollen personalen Beziehung nicht förderlich ist.

Darüber hinaus ist für die Urkundsbeamten (Beistände und AV) ein Einzelzimmer mit EDV Ausstattung zur Urkundenausstellung erforderlich. Ein Ausweichen auf Beratungsräume ist nicht möglich.

Insgesamt wird es daher weiterhin für dringend erforderlich gehalten, dass die Mitarbeiter aus den o.g. Arbeitsbereichen Einzelbüros erhalten. Lediglich für die Jugendberufshilfe, die zum Bezirkssozialdienst gehört, ist ein Doppelbüro vorstellbar. Beide Kollegen sind Teilzeitkräfte (30 bzw. 33 Stunden) die feste Beratungstermine in den weiterführenden Schulen haben, sodass sich so die Beratungszeit im Büro entsprechend reduziert.